

Sippischer



Staatsanzeiger

Nr 118

Sonnabend, den 22. November

1919

Inhalt: Personalien. S. 821. — Versetzung des Geh. Obermedizinalrats Dr. Stemann in den Ruhestand. S. 822. — Ernennung des Dr. med. Corvey zum Direktor des Landesamts für Volkswohlfahrt und Volksgesundheit. S. 822. — Kartoffelablieferung. S. 822. — Weihnachtsferien in den Schulen. S. 823. — Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachttvieh und Schlachtpferden. S. 823. — Verordnung über Kartoffeln. S. 824. — Sperrung des alten Schulweges in Vahlhausen. S. 824. — Ungültigkeitserklärung eines Haferausfuhrverbots. S. 824. — Öffentl. Zustimmung Weismann. S. 825.

Die heute ausgegebene Nr. 31 der Sippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 65. Gesetz, betr. die Verlängerung der Wahlzeit der Handelskammermitglieder, vom 20. November 1919.

Nr. 66. Gesetz, betr. die Aufhebung der Verpflichtung der Staatsbeamten zur Leistung von Dienstleistungen, vom 13. November 1919.

Die Nr. 217 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1919, enthält:

Nr. 1729. Bekanntmachung, betr. das Reichswappen und den Reichsadler. Vom 11. November 1919.

Nr. 7130. Verordnung, betr. Verwendung der Fahrzeuge der Binnenschifffahrt für Lebensmittel und Kohle. Vom 7. November 1919.

Die Nr. 218 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1919, enthält:

Nr. 7131. Verordnung über Kartoffeln. Vom 11. November 1919.

Nr. 7132. Verordnung über die Preise für Stickstoffdüngemittel. Vom 12. November 1919.

Nr. 7133. Verordnung, betr. Änderung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel vom 13. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) und vom 12. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 643). Vom 12. November 1919.

Die Nr. 219 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. November 1919, enthält:

Nr. 7134. Bekanntmachung, betr. Meldepflicht für Rollenpapier. Vom 12. November 1919.

Nr. 7135. Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich überführten Maschinen. Vom 14. November 1919.

Die Bankbeamten Hermann Pethig und Wilhelm Schnare sind zu Buchhaltern, der Bankbeamte Otto Dräke zum Kassierer der Landesbank ernannt worden.

Detmold, den 18. November 1919.

Sippisches Landespräsidium

El. Becker Neumann-Hofer Dräke.

Nr. 7936, 7937, 7938.

Der Medizinalreferent der Regierung, Geh. Obermedizinalrat Dr. Stemann ist auf sein Nachsuchen zum 1. Januar f. J. unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts und unter Anerkennung treuer Dienstleistungen in den Ruhestand versetzt.

Detmold, den 21. November 1919.

Sippisches Landespräsidium

Nr. 7624 a. El. Becker Neumann-Hofer Drake

Der Kreisarzt Dr. med. Hermann Corvey in Lemgo ist zum Direktor des Landesamts für Volkswohlfahrt und Volksgesundheit ernannt. Ihm wird zugleich unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Regierungs- und Medizinalrat“ zum 1. Januar 1920 das Medizinalreferat der Regierung übertragen.

Detmold, den 21. November 1919.

Sippisches Landespräsidium

Nr. 8395. El. Becker Neumann-Hofer Drake

Nachgewiesenermaßen sind in zahlreichen Gemeinden die Kartoffelerzeuger ihrer Ablieferungspflicht nicht nachgekommen. Sie wollen entweder im Verhältnis zu der Ernteschätzung der Reichskartoffelstelle mit 280 Zentnern je Hektar weniger geerntet haben oder sie bleiben aus anderen und zwar offensichtlich richtigen Gründen mit der Ablieferung im Rückstande. Die Ablieferung muß aber erfolgen, wenn das Lieferungsoll des Landes erfüllt werden soll. Infolgedessen wird auf Grund der Verordnung des Reichsernährungsministers über Kartoffeln vom 4. September 1919 unter Abänderung der Ziffer 22 und in sonstiger Ergänzung der Anweisung des Landespräsidiums über die Kartoffelversorgung 1919/20 vom 15. September 1919 (Staatsanzeiger S. 705) hiermit folgendes verordnet:

1. Allen Kartoffelerzeugern, die mit der verlangten Ablieferung im Rückstande sind, wird hiermit eine letzte Frist bis Sonnabend, den 13. Dezember, abends zur Erfüllung ihres Lieferungsolls gesetzt.

Bei allen Erzeugern, die bis Fristablauf ihr Lieferungsoll nicht erfüllt haben, gleichviel aus welchem Grunde, hat eine polizeiliche Bestands-

aufnahme ihrer Kartoffelvorräte stattzufinden: Sie ist vom Verwaltungsamte oder Magistrate anzuordnen und durchzuführen und zwar auf Kosten derjenigen Gemeinde, deren Erzeuger lieferungsrückständig sind. Die bei der Bestandsaufnahme über den zulässigen Eigenbedarf der Wirtschaft des Erzeugers vorgeschundenen Kartoffeln gelten als enteignet, sind ohne Widerrede sofort an den R. W. B. abzuführen und mit 3 Mark je Ztr. unter Höchstpreis zu bezahlen.

3. Der R. W. B. hat dem Verwaltungsamte oder Magistrate mitzuteilen, welche Gemeinden und Erzeuger mit ihrer Lieferung im Rückstande geblieben sind.

4. Die Bestandsaufnahme erfolgt im Beisein eines Polizeibeamten oder eines vom R. W. B. zur Verfügung zu stellenden ständigen Revisors, aus Verbraucher, namentlich aus gewerblichen Arbeiterkreisen. Im übrigen kann die Bestandsaufnahme der dazu gebildeten Revisionskommission oder dem Bauern- und Vandarbeitererrat übertragen werden, der Vertrauensmann des R. W. B. ist zuzuziehen. Mit der Bestandsaufnahme ist sofort nach Fristablauf zu beginnen und dabei auf beschleunigten Abschluß Nachdruck zu legen.

5. Wo sich die Kartoffeln nicht wiegen lassen, sind einstweilen durchschnittlich 10 Zentner auf den Kubikmeter zu rechnen. Bei starkem Erdbefall kann entsprechend zugegeben werden.

6. Die Gemeinden können die ihnen durch die Bestandsaufnahme erwachsenen Unkosten nach Maßgabe der als überschüssig festgestellten Vorratszentner auf die säumigen Erzeuger umlegen. Erzeuger, die ihrer Ablieferungspflicht entsprechend nachgewiesener geringerer Ernte erfüllt haben, dürfen mit Kosten nicht beschwert werden. Der auf sie entfallende Kostenanteil soll, soweit die Einnahme des R. W. B. aus der unter Ziffer 2 verfügten Preiskürzung dazu ausreicht, hieraus in angemessener Höhe zum Ersatz gelangen. Andernfalls können besondere Zuschüsse beim Landesernährungsamte beantragt werden.

Detmold, den 21. November 1919.

Sippisches Landespräsidium

K. Nr. 5894. El. Becker Neumann-Hofer Drake

Die diesjährigen Weihnachtsferien werden wie folgt von uns festgesetzt:

1. Für diejenigen Schulen, welche ihre Herbstferien gehalten haben:

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, den 20. Dezember 1919,

Wiederbeginn des Unterrichts: Montag, den 5. Januar 1920.

2. Für diejenigen Schulen, welche keine Herbstferien gehabt haben:

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, den 13. Dezember 1919,

Wiederbeginn des Unterrichts: Montag, den 12. Januar 1920.

Detmold, den 20. November 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 5798. Ernst

Am Sonnabend, den 8. d. M., abends gegen 6 Uhr ist dem Kaufmann Wilhelm Bänne mann aus Bad Salzuflen, ein vor der Gastwirtschaft Binnen in Schudenbaum aufgestelltes Fahrrad, Marke Dürkopp, fettenlos, schwarzer Rahmenbau, Felgen gelb mit schwarzen Strichen, Wert 400 Mark, gestohlen worden.

Um Ermittlung des Täters, Wiedererlangung des gestohlenen Rades, sowie Nachricht hierher zu J 2342/19 wird ersucht.

Detmold, den 15. November 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J. A.

J 2342/19. v. Ludwig er

Am 11. d. M., nachmittags gegen 3 Uhr, ist dem Schweizer Paul Renz in Friedrichsfeld b. Dörentrup, vor dem Geschäftshause Mundhenke daselbst ein Fahrrad, Marke Göricke Bielefeld, schwarzer Rahmen, weiße Felgen mit Gummibereifung, Lenkstange mit schwarzen Griffen und nach oben gebogen und Freilauf, Wert 350 Mark, gestohlen worden.

Um Ermittlung des Täters, Wiedererlangung des Rades, sowie Nachricht hierher zu J 2343/19 wird ersucht.

Detmold, den 15. November 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J. A.

J 2343/19. v. Ludwig er

Am 10. November l. J., nachmittags gegen 4 Uhr ist dem Bäckermeister Ferdinand Diekmann aus Verlinghausen, vom Hausflur des Getreidehändlers Krügermeyer das. ein Fahrrad, schwarzer Rahmen mit weiß und grün verzierten Blumen, schwarze Felgen mit grünen Streifen und hochgebogener Lenkstange, gestohlen worden. Wert 300 Mark.

Um Ermittlung des Täters, Wiedererlangung des gestohlenen Rades, sowie Nachricht hierher zu J 2349/19 wird ersucht.

Detmold, den 17. November 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J. A.

J 2349/19. v. Ludwig er

Das Ersuchen um Ermittlung des Aufenthalts des Anstreichers Heinrich Schäfer aus Lohmar vom 25. Juli l. J. ist erledigt.

Detmold, den 17. November 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J. A.

J 619/19. v. Ludwig er

Bekanntmachung

zu der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919, Reichs-Gesetzblatt S. 1714).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 1714) werden für die Zeit vom 15. November bis 14. Dezember 1919 einschließlich folgende Sätze als Mehrerlös für den Zentner Lebendgewicht festgesetzt für

Rinder, ausgenommen Kälber 57 Mark,

Kälber 105 Mark,

Schafe 60 Mark,

Pferde einschließlich Fohlen, Esel, Maultiere und Maulesel 36 Mark.

Hiernach betragen der Häutezuschlag, der an den Viehhalter zu bezahlen ist,

und der Anteil, der an das Reich abzuführen ist, auf den Zentner Lebendgewicht bei:
 Rindern, ausgenommen Kälber, je 19 Mark,
 Kälbern je 35 Mark,
 Schafen je 20 Mark,
 Pferden einschließlich Fohlen, Esel, Maultiere
 und Mauleseln je 12 Mark.

Berlin, den 10. November 1919.

Die Reichsfleischstelle
 Verwaltungsabteilung

Der Vorsitzende

J. B.

Dr. Klumpp

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 218, S. 1879)

Verordnung über Kartoffeln.

Vom 11. November 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401), 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Kartoffeln, die nach § 17 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) der Versallerklärung unterliegen, können auch von der Reichskartoffelstelle zugunsten der Reichskartoffelstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ohne Zahlung einer Entschädigung für versallen erklärt werden. Die Reichskartoffelstelle kann schon vor der Versallerklärung die zur Sicherstellung der Kartoffeln erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Reichswirtschaftsgericht endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1919.

Der Reichswirtschaftsminister

Schmidt

Auf Antrag des Landwirts Karl Althoff Nr. 5 in Bahlhausen soll der in der Gemarkung Bahlhausen-Bellenberg von dem Kommunalwege Horn-Bahlhausen auf den Weg Bahlhausen-Bellenberg führende öffentliche Weg (alter Schulweg) Kartenblatt 2, Parzelle 167 und 169 und Kartenblatt 3 Parzellen 116 eingehen.

Alle, welche diesem Antrage widersprechen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihren Widerspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen hier anzumelden und zu begründen.

Eine Handzeichnung liegt zur Einsichtnahme aus.

Detmold, den 31. Oktober 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 13648 I.

Kirchhof

Zugelaufen am 5. d. Mts. ein Schäferhund. Eigentümer kann diesen gegen Erstattung der Unkosten bei Herrn Maurer Bernhard Midden-dorf Nr. 15 in Schmettebruch abholen.

Schötmär, den 14. November 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

J.-Nr. 15570.

Krieger

Die im Staatsanzeiger vom 12. November 1919, Nr. 114 abgedruckte Anordnung über das Haferausfuhrverbot ist ungültig, nachdem die Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts eine gleiche Anordnung bereits unterm 7. November 1919 im Staatsanzeiger 113 vom 8. November bekanntgegeben hatte.

Schloß Brake, den 15. November 1919.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft

Landesernährungsamt-Geschäftsabteilung

G.-Nr. 19971. Künne

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September d. J., (Reichs-Gesetzbl. S. 1591) bin ich durch Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 20. Oktober d. J. mit der Wahrnehmung der

Geschäfte eines Präsidenten des Landesfinanzamtes in Münster i. W. beauftragt und habe dieses Amt angetreten.

Münster, den 12. November 1919.

Dr. Schmedding
Präsident des Landesfinanzamts.

Öffentliche Zustellung.

Der Feldwebel Andreas Weißmann in Detmold, Kläger, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sonntag und Dr. Hirschfeld in Detmold, klagt gegen seine Ehefrau, Margarete Weißmann geb. Walter in Straßburg i. Elsaß, Beklagte, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, das Landgericht wolle die Ehe der Parteien scheiden und die Beklagte für den schuldigen Teil erklären.

Er ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Landgerichts zu Detmold auf den

28. Januar 1920, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 21. November 1919.

Korf, Landgerichtsekretär,
R 50/19. Gerichtsschreiber des Landgerichts

In das hiesige Güterrechtsregister Seite 200 ist eingetragen, daß die Eheleute Adolf Wöhler und Luise, geb. Sölter Nr. 10 und 14 in Wälfers durch Vertrag vom 11. November 1919 die Gemeinschaft der Güter nach den Bestimmungen der Bippischen Gütergemeinschaftsordnung von 1786 vereinbart haben.

Bad Salzungen, den 13. November 1919.

G. = R. S. 200. Bippisches Amtsgericht I

In dem Handels-Register A ist unter Nr. 25 bei der offenen Handelsgesellschaft A. H. Bachrach Ww. in Schwalenberg eingetragen, daß nach Ausscheiden der Witwe Bertha Bachrach der Kaufmann Gustav Bachrach als Einzelkaufmann das Geschäft unter der bisherigen Firma fort-

setzt und daß die dem Kaufmann Julius Bachrach erteilte Procura erloschen ist.

Blomberg, den 14. November 1919.

G. = R. A Nr. 25. Bippisches Amtsgericht I

Auf Antrag der Bippischen Rentkammer in Detmold soll die im Grundbuche von Lage Band 15 Blatt 436 eingetragene, im Stadtbezirk Lage belegene Mühle mit der Wasserkraft und dazu gehörigen Ländereien in einer Größe von 2 ha 35 a 22 qm mit 103,81 M Reinertrag und folgenden Gebäuden,

dem massiven Mühlengebäude, dem Wohngebäude, dem Stall- und Scheunengebäude, dem zwischen Wohnhaus und Stallung gebauten Wagenschuppen und dem im Jahre 1907 aufgeführten Vergrößerungsbau des Getreideflos,

sowie einem Teile der gehednen Werke öffentlich meistbietend versteigert werden.

Termin hierzu ist bestimmt auf

Freitag, 12. Dezember 1919,

morgens 10 Uhr,

am hiesigen Amtsgerichte. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und können gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr von der Gerichtsschreiberei abschriftlich bezogen werden.

Lage, den 4. November 1919.

III. Nr. 2/19.

Das Amtsgericht

Im Vereins-Register ist zu Nr. 3, Schützenverein zu Horn, folgendes eingetragen worden:

- a) Der § 10 der Satungen ist durch den Beschluß vom 12. Oktober 1919 dahin abgeändert worden, daß der Vorstand nur aus vier Personen bestehen soll.
- b) Zum Vorstände sind bestellt worden:
 1. der Bohrermeister Friedrich Capelle zu Horn Nr. 257,
 2. der Molkereiverwalter Hermann Bäkermann daselbst,
 3. der Wagenbauer Simon Meierjohann das.,
 4. der Schlachtermeister Moses Erasmus das.

Horn, den 12. November 1919.

B. = R. 3.

Das Amtsgericht
